

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Kinder und Jugendliche befinden sich noch in einer Phase, in der sie Erfahrungen und Kompetenzen sammeln. Leicht können sie in dieser Phase des „Ausprobierens“ Opfer von noch nicht einzuschätzenden Gefährdungen werden, wenn ihnen ihr Elternhaus und ihr Umfeld nicht schützend zur Seite stehen.

Der Gesetzgeber hat deshalb zum Schutz von Kindern und Jugendlichen das JuSchG verabschiedet: Zum Einen enthält es klare Regelungen, wie dieser Schutz gewährleistet werden kann; zum Anderen bietet es eine Richtlinie dafür, wann Kindern und Jugendlichen zugetraut werden kann, in eigener Verantwortung mit bestimmten Dingen umzugehen (z. B. Ausgehen, Alkoholkonsum usw.).



Dieses Faltblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen im JuSchG. - Zu verschiedenen Bereichen gibt es auf der Rückseite dieses Faltblattes Ergänzungen. Bitte nehmen Sie sich die Zeit und lesen sie diese ebenfalls.

- Vielen Dank -

Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung

- Gaststätten (§ 04 JuSchG)**
- 05:00 – 23:00 Uhr, wenn eine Mahlzeit oder ein Getränk eingenommen wird. - Natürlich nicht: „Ein Getränk nach dem Andern“.
- Alkohol trinken (§ 09 JuSchG)**
- Nicht erlaubt.
- Rauchen / Tabakwaren (§ 10 JuSchG)**
- Nicht erlaubt. - Auch keine e-Zigaretten oder Shisha.
 - Auch keine anderen Tabakwaren wie Schnupf- oder Kautabak. Auch keine e-Zigaretten oder Shisha.
- Tanzveranstaltung / Disco (§ 05 JuSchG)**
- Nur Jugenddisco: Bis 22:00 Uhr.
 - siehe auch: Ergänzung (3)
- Filmveranstaltungen / Kino (§ 11 JuSchG)**
- Bis 20:00 Uhr (Erst ab 6 Jahre ohne Begleitung.) (Achtung: Altersfreigabe des Films beachten!)
- Glücksspiel (§ 06 JuSchG)**
- Nur bei Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichem und nur dann, wenn der Gewinn eine Ware ist und die Ware von geringem Wert ist.
 - siehe auch: Ergänzung (4)
- Computerspiele / Videospiele (§§ 12 / 13 JuSchG)**
- Altersfreigabe beachten.

Jugendliche von 14-16 Jahren ohne Begleitung

- Gaststätten (§ 04 JuSchG)**
- 05:00 – 23:00 Uhr, wenn eine Mahlzeit oder ein Getränk eingenommen wird. – Natürlich nicht: „Ein Getränk nach dem Andern“.
- Alkohol trinken (§ 09 JuSchG)**
- Nicht erlaubt.
 - siehe auch: Jugendliche in Begleitung
- Rauchen / Tabakwaren (§ 10 JuSchG)**
- Nicht erlaubt. - Auch keine e-Zigaretten oder Shisha.
 - Auch keine anderen Tabakwaren wie Schnupf- oder Kautabak

- Tanzveranstaltung / Disco (§05 JuSchG)**
- Nur Jugenddisco: Bis 24:00 Uhr
 - siehe auch: Ergänzung (3)
- Filmveranstaltungen / Kino (§ 11 JuSchG)**
- Bis 22:00 Uhr (Achtung: Altersfreigabe des Films beachten!)
- Glücksspiel (§ 06 JuSchG)**
- Nur bei Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichem und nur dann, wenn der Gewinn eine Ware ist und die Ware von geringem Wert ist.
 - siehe auch Ergänzung (4)
- Computerspiele / Videospiele (§§ 12 / 13 JuSchG)**
- Altersfreigabe beachten.

Jugendliche von 16-18 Jahren ohne Begleitung

- Gaststätten (§ 04 JuSchG)**
- Bis 24:00 Uhr.
- Alkohol trinken (§ 09 JuSchG)**
- Nur Bier, Wein, Sekt (Keine harten Alkoholika)
 - siehe auch: Ergänzung (2)
- Rauchen / Tabakwaren (§ 10 JuSchG)**
- Nicht erlaubt. - Auch keine e-Zigaretten oder Shisha.
 - Auch keine anderen Tabakwaren wie Schnupf- oder Kautabak.
- Tanzveranstaltung / Disco (§ 06 JuSchG)**
- Bis 24:00 Uhr.
- Filmveranstaltungen / Kino (§ 11 JuSchG)**
- Bis 24:00 Uhr. (Achtung: Altersfreigabe des Films beachten!)
- Glücksspiel (§ 05 JuSchG)**
- Nur bei Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichem und nur dann, wenn der Gewinn eine Ware ist und die Ware von geringem Wert ist.
 - siehe auch: Ergänzung (4)
- Computerspiele / Videospiele (§§ 12 / 13 JuSchG)**
- Altersfreigabe beachten.



Kinder und Jugendliche in Begleitung siehe nächsten Seite

Kinder und Jugendliche in Begleitung

einer personensorgerechtigten Person / einer erziehungsbeauftragten Person [siehe auch: Ergänzung 1]

Gaststätten (§ 04 JuSchG)

- Bis Schließung der Gaststätte, aber:
- Das Wohl des Kindes darf nicht gefährdet sein!

Alkohol trinken (§ 09 JuSchG)

- Bier, Wein, Sekt dürfen von Jugendlichen ab 14 Jahren NUR in Begleitung eines Elternteils oder eines Vormunds getrunken werden.
- Achtung: Die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person genügt hierbei nicht!
- siehe auch: Ergänzung (2)

Rauchen / Tabakwaren (§ 10 JuSchG)

- Unter 18 Jahren nicht erlaubt.
- Auch keine e-Zigaretten oder Shisha.
- Auch keine anderen Tabakwaren wie Schnupf- oder Kautabak.

Tanzveranstaltung / Disco (§ 05 JuSchG)

- Bis Ende der Veranstaltung, aber:
- Das Wohl des Kindes darf nicht gefährdet sein!

Filmveranstaltungen / Kino (§ 11 JuSchG)

- Keine Zeitbeschränkung aber:
- Achtung: Altersfreigabe des Films beachten.
- 6 – 12jährige Kinder dürfen Filme ab 12 Jahre NUR in Begleitung eines Elternteils oder eines Vormunds ansehen. - Achtung: Die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person genügt hier nicht!

Glücksspiel (§ 06 JuSchG)

- Nur bei Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichem und nur dann, wenn der Gewinn eine Ware ist und die Ware von geringem Wert ist.
- siehe auch Ergänzung (4)

Computerspiele / Videospiele (§§ 12 / 13 JuSchG)

- Altersfreigabe beachten.

Ergänzungen

(1) Personensorgerechtigte Person / Erziehungsbeauftragte Person

Das Jugendschutzgesetz hat für Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (14 bis 18 Jahre) Ausnahmeregelungen vorgesehen, wenn sie von einer personensorgerechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden (z.B. längerer Aufenthalt in Gaststätten oder Discotheken).

Personensorgerechtigte Person:

- Eltern, Vormund

Erziehungsbeauftragte Person:

- Jede Person über 18 Jahre, welche die Eltern oder der Vormund
- für eine bestimmte Aufgabe (z. B. Discobesuch)
- und für eine bestimmte Zeit

damit beauftragen, ihr Kind zu beaufsichtigen. Die Eltern / der Vormund muss dabei gewissenhaft prüfen, dass die „erziehungsbeauftragte Person“ der Aufgabe gewachsen ist und dieser Aufgabe gewissenhaft nachkommt.

(2) Alkohol für Jugendliche

Nicht verzehrt werden dürfen alle Spirituosen wie Schnaps, Likör, Wodka. Ebenfalls nicht verzehrt werden dürfen Mischgetränke (z.B. Cola-Rum, Wodka-Lemon) oder Lebensmittel (z.B. Schnapspraline, Rum-Eis), die solche „branntweinhaltenen Getränke“ von mehr als 1 Vol.-% enthalten.

(3) Jugenddisco

Vereine, Kirchen u. ä., die als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind, können für Kinder und Jugendliche Jugenddiscos durchführen. Vereine oder Gewerbetreibende, die nicht als freie Träger anerkannt sind, können für die Durchführung einer Jugenddisco eine Ausnahmegenehmigung beim Jugendamt beantragen. (Adresse für die Ausnahmegenehmigung und Informationen über die Rahmenbedingungen einer Jugenddisco: Siehe unten).

(4) Glücksspiele / Lotto / Sportwetten

Andere Arten von Glücksspielen wie die beschriebenen sowie der Besuch von Spielhallen darf Jugendlichen nicht gestattet werden. Die Teilnahme bei Lotterie- oder Sportwetten wird von den Lotterie- und Sportwettengesetzen der Länder und nicht vom JuSchG geregelt. Auskunft erteilen die jeweiligen Annahmestellen.

Weitere Infos gibt's bei:

Stadt Pforzheim
Jugend- und Sozialamt
Jugend- und Familienförderung
Marktplatz 4
75175 Pforzheim
Tel.: 07231 / 39-1830
emine.akyuez@stadt-pforzheim.de

Jugendamt Enzkreis
Jugendarbeit/Jugendschutz
Guido Seitz
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
Tel.: 07231 / 308-9835
guido.seitz@enzkreis.de

Jugendschutzgesetz



[Stand: 2017]



Pforzheim
Jugend- und Sozialamt
Jugend- und Familienförderung



Enzkreis
Jugendamt
Jugendarbeit / Jugendschutz